

SACHVERSTÄNDIGENORDNUNG

vom 18. Mai 1995

in der Fassung vom 13. Dezember 2018

Inhaltsübersicht

Präambel	2
I. Grundlagen der öffentlichen Bestellung	2
§ 1 Bestellungsgrundlage.....	2
§ 2 Öffentliche Bestellung	2
§ 3 Bestellungs Voraussetzungen	2
II. Verfahren der öffentlichen Bestellung und Vereidigung	4
§ 4 Erstbestellung.....	4
§ 5 Verlängerung der öffentlichen Bestellung	4
§ 6 Eid; Bekräftigung	5
§ 7 Aushändigung von Bestellsurkunde, Stempel, Ausweis und Sachverständigenordnung	6
§ 8 Bekanntmachung; Datenschutz	6
III. Pflichten der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen	6
§ 9 Gewissenhafte, weisungsfreie, unabhängige und unparteiische Aufgabenerfüllung.....	6
§ 10 Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften	7
§ 11 Verpflichtung zur Gutachtenerstattung.....	7
§ 12 Form der Gutachtenerstattung; Gemeinschaftsgutachten	8
§ 13 Bezeichnung „von der Architektenkammer Berlin öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige“ oder „von der Architektenkammer Berlin öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“	8
§ 14 Aufzeichnungspflicht und Aufbewahrungspflicht.....	9
§ 15 Haftungsausschluss; Haftpflichtversicherung	9
§ 16 Schweigepflicht	10
§ 17 Fortbildungspflicht und Erfahrungsaustausch.....	10
§ 18 Haupt- und Zweigniederlassung	10
§ 19 Werbung	11
§ 20 Anzeigepflicht.....	11
§ 21 Auskunftspflichten, Überlassung von Unterlagen und Nachschau	11
§ 22 Zusammenschlüsse	12
IV. Beendigung der öffentlichen Bestellung	12
§ 23 Erlöschen	12
§ 24 Rücknahme; Widerruf.....	12
§ 25 Rückgabepflicht von Bestellsurkunde, Stempel und Ausweis.....	13
V. Schlussbestimmungen	13
§ 26 Inkrafttreten.....	13

Präambel

Auf Grundlage von § 12 Abs. 1 Nr. 5 Berliner Architekten- und Baukammergesetz (ABKG) gibt sich die Architektenkammer Berlin folgende neue Fassung einer Sachverständigenordnung:

I. Grundlagen der öffentlichen Bestellung

§ 1 Bestellungsgrundlage

Die Architektenkammer bestellt und vereidigt auf Antrag gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 ABKG in Verbindung mit § 36 Gewerbeordnung (GewO) aus den Reihen ihrer Mitglieder Sachverständige; in Verbindung mit § 36 a GewO bestellt und vereidigt sie auch Sachverständige mit vergleichbaren Qualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

§ 2 Öffentliche Bestellung

(1) Die öffentliche Bestellung bezweckt, Gerichten, Behörden und der Öffentlichkeit besonders sachkundige und persönlich geeignete Sachverständige zur Verfügung zu stellen, deren Aussagen besonders glaubhaft sind.

(2) Die öffentliche Bestellung umfasst die Erstattung von Gutachten und andere Sachverständigenleistungen wie Beratungen, Überwachungen, Überprüfungen, Erteilung von Bescheinigungen sowie schiedsgutachterliche und schiedsgerichtliche Tätigkeiten.

(3) Die öffentliche Bestellung kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich erteilt werden.

(4) Die öffentliche Bestellung wird auf 5 Jahre befristet. Bei erstmaliger Bestellung und in begründeten Ausnahmefällen kann die Frist unterschritten werden, jedoch nicht für weniger als die Dauer eines Jahres. Die Verlängerung der öffentlichen Bestellung erfolgt auf Antrag (siehe hierzu § 5).

(5) Die öffentliche Bestellung erfolgt durch die Aushändigung der Bestellsurkunde.

(6) Die Tätigkeit der oder des öffentlich bestellten Sachverständigen ist nicht auf den Geltungsbereich des ABKG beschränkt.

§ 3 Bestellungs Voraussetzungen

(1) Für das Bestellungsgebiet, für das eine öffentliche Bestellung beantragt wird, muss ein Bedarf an Sachverständigenleistungen bestehen. Die Sachgebiete und die Bestellungs Voraussetzungen für das einzelne Sachgebiet werden durch den Vorstand bestimmt.

(2) Als Sachverständige oder Sachverständiger kann nur öffentlich bestellt werden, wenn

a) die Hauptniederlassung als Sachverständige oder Sachverständiger oder falls eine solche nicht besteht, der Hauptwohnsitz im Geltungsbereich des ABKG liegt; ausgenommen sind Berechtigte i.S.d. § 6 Abs.1 ABKG i.V.m. § 36 a GewO;

b) bei einer Erstbestellung das 30. Lebensjahr vollendet ist;

c) keine Bedenken gegen die persönliche Eignung bestehen;

d) überdurchschnittliche Fachkenntnisse (besondere Sachkunde) und praktische Erfahrung auf dem angestrebten Bestellungsgebiet sowie die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten als auch die in § 2 Abs. 2 genannten Leistungen zu erbringen, nachgewiesen werden;

e) über die zur Ausübung der Tätigkeit als öffentlich bestellte Sachverständige oder öffentlich bestellter Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügt wird;

f) geordnete wirtschaftliche Verhältnissen vorliegen;

g) die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten einer/eines öffentlich bestellten Sachverständigen geboten ist;

h) der Nachweis vorliegt, dass über einschlägige Kenntnisse des deutschen Rechts und die Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellungen und Bewertungen verfügt wird.

(3) Sachverständige, die in einem Arbeits- und Dienstverhältnis stehen, können nur öffentlich bestellt und vereidigt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt und zusätzlich nachgewiesen ist, dass

a) der Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Abs. 2 Buchst. g) nicht entgegensteht, und die Sachverständigentätigkeit persönlich ausgeübt werden kann;

b) bei der Sachverständigentätigkeit im Einzelfall eine Bindung an fachliche Weisungen nicht vorhanden ist, und die Leistungen gem. § 12 als selbst erstellt gekennzeichnet werden können.

c) die Arbeitgeberin/Dienstherrin oder der Arbeitgeber/Dienstherr im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freistellen wird.

(4) Von anderen Körperschaften bestellte Sachverständige, die ihre Hauptniederlassung nach Berlin verlegt haben, werden auf Antrag mit der aus der Bestellung der anderen Körperschaft vorgegebenen Restlaufzeit fortgeführt, sofern keine Rügen gegen deren bisherige Tätigkeit bestehen und die andere Bestellung aufgegeben wird. Die Voraussetzungen nach Abs. 2 lit. c) bis g) werden nicht erneut überprüft.

II. Verfahren der öffentlichen Bestellung und Vereidigung

§ 4 Erstbestellung

(1) Über den Antrag entscheidet der Eintragungsausschuss bei der Architektenkammer Berlin unter Berücksichtigung des Votums von fachkundigen Dritten zur Beurteilung der besonderen Sachkunde im jeweiligen Bestellgebiet.

(2) Die Architektenkammer bestimmt ein Fachgremium aus fachkundigen Dritten (mindestens 3 Personen) zur Überprüfung der besonderen Sachkunde des Bewerbers. Es sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Ausgefülltes Antragsformular (ist bei der Geschäftsstelle anzufordern)
- Tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild
- Auskunft aus dem Bundeszentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (Führungszeugnis), max. 3 Monate alt
- Referenzen (z.B. Beurteilung früherer Auftraggeber/innen) zur Bestätigung der persönlichen Integrität (mindestens 3)
- Auflistung der bereits selbst erstellten Gutachten
- Eigene Gutachten (mindestens 3; nicht älter als 3 Jahre)
- Nachweis über den Abschluss einer angemessenen Berufshaftpflichtversicherung
- ggf. Zustimmungs- oder Freistellungserklärung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers
- ggf. Nebentätigkeitsgenehmigung (bei Tätigkeit im öffentlichen Dienst)
- ggf. eigene Nachweise (z.B. Veröffentlichungen, Dokumentationen, Vortragstätigkeiten, usw.).

§ 5 Verlängerung der öffentlichen Bestellung

(1) Über den Antrag entscheidet der Eintragungsausschuss bei der Architektenkammer Berlin unter Berücksichtigung des Votums von Fachkundigen Dritten zur Beurteilung der besonderen Sachkunde im jeweiligen Bestellgebiet.

(2) Die Architektenkammer bestimmt fachkundige Dritte (mindestens eine Person) zur Überprüfung der besonderen Sachkunde des Bewerbers. Es sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Ausgefülltes Antragsformular zur Verlängerung der öffentlichen Bestellung (ist bei der Geschäftsstelle anzufordern)
- Fortbildungsnachweise der vergangenen fünf Jahre gem. § 17
- Auflistung der selbst erstellten Gutachten
- mindestens ein Gerichts- und ein Privatgutachten. Diese müssen aussagekräftig und vom Sachverständigen selbst erstellt sein.
- ggf. weitere Nachweise

§ 6 Eid; Bekräftigung

(1) Die oder der Sachverständige wird in der Weise vereidigt, dass die Präsidentin oder der Präsident der Architektenkammer Berlin oder eine vertretende Person aus dem Vorstand an sie oder ihn die Worte richtet:

„Sie schwören, dass Sie die Aufgaben einer öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden.“
oder

„Sie schwören, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden.“

und die oder der Sachverständige hierauf die Worte spricht

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

Die oder der Sachverständige soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

(2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(3) Gibt die oder der Sachverständige an, dass sie oder er aus religiösen Gründen oder aus Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so ist eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist die oder der Verpflichtete hinzuweisen. Die Bekräftigung wird in der Weise abgegeben, dass die Präsidentin oder der Präsident oder die sie oder ihn vertretende Person an die zu vereidigende Person die Worte richtet:

„Sie bekräftigen im Bewusstsein Ihrer Verantwortung, dass Sie die Aufgaben einer öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden.“
oder

„Sie bekräftigen im Bewusstsein Ihrer Verantwortung, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden.“

und die oder der Sachverständige hierauf die Worte spricht

„Ich bekräftige es.“

(4) Wird eine befristete Bestellung erneuert oder wird das Bestellungsgebiet geändert oder erweitert, so genügt statt der Eidesleistung die Bezugnahme auf den früher geleisteten Eid; das gleiche gilt für die Bekräftigung.

(5) Die Vereidigung durch die Architektenkammer Berlin ist eine allgemeine Vereidigung im Sinne von § 79 Abs. 3 der Strafprozessordnung (StPO) und im Sinne von § 410 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO).

§ 7 Aushändigung von Bestellsurkunde, Stempel, Ausweis und Sachverständigenordnung

(1) Der oder dem Sachverständigen wird nach der öffentlichen Bestellung und Vereidigung die Bestellsurkunde, der Ausweis, der Rundstempel, die Sachverständigenordnung und die dazu ergangenen Richtlinien ausgehändigt. Ausweis und Stempel bleiben Eigentum der Architektenkammer Berlin.

(2) Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung und die Aushändigung der in Abs. 1 genannten Gegenstände ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch von der bestellten und vereidigten Person zu unterzeichnen ist.

§ 8 Bekanntmachung; Datenschutz

(1) Die Architektenkammer Berlin macht die öffentliche Bestellung und Vereidigung der oder des Sachverständigen im Amtsblatt von Berlin und im Deutschen Architektenblatt bekannt.

(2) Name, Niederlassung, Adresse, Telekommunikationsverbindungen und das Bestellungsgebiet der oder des Sachverständigen dürfen von der Architektenkammer Berlin gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Anfrage jedermann zur Verfügung gestellt werden. Eine Bekanntmachung im Internet kann erfolgen, wenn der Sachverständige dem zugestimmt hat.

III. Pflichten der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

§ 9 Gewissenhafte, weisungsfreie, unabhängige und unparteiische Aufgabenerfüllung

(1) Die Sachverständigen haben ihre Aufgaben unabhängig, unparteiisch, weisungsfrei, gewissenhaft und persönlich zu erfüllen und die angeforderten Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten.

(2) Auf Gründe, die geeignet sind, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit zu rechtfertigen, sind die Auftraggeberinnen und Auftraggeber unaufgefordert und unverzüglich hinzuweisen.

Die Erstattung des Gutachtens ist abzulehnen, wenn ein Sachverhalt vorliegt, der geeignet ist, Zweifel an der Unparteilichkeit zu begründen. Dies gilt insbesondere dann, wenn in derselben Angelegenheit für eine andere Auftraggeberin oder einen anderen Auftraggeber persönliche oder wirtschaftliche Abhängigkeit besteht.

(3) Insbesondere ist der oder dem Sachverständigen untersagt:

- a) Weisungen entgegenzunehmen, die das Ergebnis der Sachverständigentätigkeit verfälschen können;
- b) ein Vertragsverhältnis einzugehen, das die Unparteilichkeit oder wirtschaftliche oder fachliche Unabhängigkeit beeinträchtigen kann;

c) sich oder Dritten für die Sachverständigentätigkeit neben der gesetzlichen Entschädigung oder angemessenen Vergütung Vorteile versprechen oder gewähren zu lassen;

d) Gutachten in eigener Sache oder für Objekte und Leistungen der Arbeitgeberin/Dienstherrin oder des Arbeitgebers/Dienstherrn zu erstatten.

(4) Gegenstände, die die oder der Sachverständige im Rahmen der Sachverständigentätigkeit begutachtet hat, darf sie oder er nur dann erwerben oder zum Erwerb vermitteln, wenn sie oder er nach Gutachtenerstattung von den Auftraggebern dafür den Auftrag erhält.

(5) Eine Sanierung oder Regulierung dürfen Sachverständige, die zuvor ein Gutachten über das betreffende Objekt erstattet haben, nur durchführen, planen oder leiten, wenn das Gutachten zuvor abgeschlossen ist und durch die Übernahme der Durchführung, Planung oder Leitung die Glaubwürdigkeit und Objektivität nicht gefährdet ist.

§ 10 Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften

(1) Sachverständige haben die angeforderten Leistungen unter Anwendung der zuerkannten Sachkunde in eigener Person zu erbringen (persönliche Aufgabenerfüllung).

(2) Sachverständige dürfen Hilfskräfte nur zur Vorbereitung des Gutachtens und nur insoweit beschäftigen, als sie ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen können; der Umfang der Tätigkeit der Hilfskraft ist im Gutachten kenntlich zu machen.

(3) Bei außergerichtlichen Leistungen dürfen Sachverständige Hilfskräfte über Vorbereitungsarbeiten hinaus einsetzen, wenn die Auftraggeber zustimmen und Art und Umfang der Mitwirkung im Gutachten offengelegt werden.

(4) Werden Hilfskräfte beschäftigt, tragen die Sachverständigen gleichwohl persönlich und uneingeschränkt die Verantwortung für die Leistungen der Hilfskräfte gegenüber dem Auftraggeber.

(5) Hilfskraft ist, wer die Sachverständigen bei der Erbringung der Leistung nach deren Weisungen auf dem Sachgebiet unterstützt.

§ 11 Verpflichtung zur Gutachtenerstattung

(1) Die Sachverständigen sind zur Erstattung von Gutachten für Gerichte und Behörden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.

(2) Die Sachverständigen sind zur Erstattung von Gutachten auch gegenüber anderen Auftraggeberinnen und Auftraggebern verpflichtet. Die Übernahme des Auftrags kann jedoch verweigert werden, wenn die Auftraggeber den verlangten, angemessenen Vorschuss nicht geleistet haben oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt; die Ablehnung des Auftrags ist den Auftraggeberinnen und Auftraggebern unverzüglich zu erklären.

§ 12 Form der Gutachtenerstattung; Gemeinschaftsgutachten

(1) Die Sachverständigen haben das Ergebnis der Leistungen grundsätzlich schriftlich zusammenzufassen, es sei denn, dass die Auftraggeber hierauf verzichten oder sich die Schriftform aus der Natur des Auftrags nicht eignet. Das Ergebnis eines mündlich erstatteten Gutachtens sowie die tatsächlichen Feststellungen sind schriftlich festzuhalten. Die Sachverständigen haben das Gutachten eigenhändig zu unterzeichnen und mit dem Rundstempel zu versehen.

(2) Erstellen Sachverständige ein Gutachten gemeinsam (Gemeinschaftsgutachten) oder erbringen sie eine andere Sachverständigenleistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, welche Person für welche Teile, Feststellungen oder Schlussfolgerungen verantwortlich ist. Das Gutachten oder andere schriftliche Äußerungen müssen von allen beteiligten Sachverständigen unterschrieben und, soweit sie öffentlich bestellt sind, mit ihrem Rundstempel versehen werden.

(3) Übernehmen Sachverständige Teile eines anderen Gutachtens, Feststellung von Hilfskräften oder Untersuchungsergebnisse von Dritten, muss im Gutachten oder in der schriftlichen Äußerung darauf hingewiesen werden.

(4) Sachverständige i.S.d. § 3 Abs. 3 und Angehörige von Zusammenschlüssen (§ 22), die im Namen und für Rechnung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers oder ihres Zusammenschlusses tätig werden, haben schriftliche Sachverständigenleistungen selbst zu unterschreiben.

§ 13 Bezeichnung „von der Architektenkammer Berlin öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige“ oder „von der Architektenkammer Berlin öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“

(1) Die Sachverständigen haben bei der gutachterlichen Tätigkeit und sonstigen Aufgabenerfüllung auf dem Sachgebiet, für das die öffentliche Bestellung und Vereidigung vorliegt,

a) insbesondere auf Briefbögen und sonstigen Drucksachen die Bezeichnung „von der Architektenkammer Berlin öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für (Angabe des Bestellungsgebietes gemäß Bestellsurkunde)“ oder „von der Architektenkammer Berlin öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für (Angabe des Bestellungsgebietes gemäß Bestellsurkunde)“ zu führen und

b) den Sachverständigen-Rundstempel zu verwenden.

(2) Gutachten oder andere schriftliche Äußerungen im Zusammenhang mit der Sachverständigentätigkeit dürfen Sachverständige nur mit der Unterschrift und dem Rundstempel versehen. Andere Unterschriften, Stempel, Bezeichnungen oder Anerkennungen dürfen nicht unter das Gutachten gesetzt werden. Bei elektronischer Übermittlung ist die qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden.

(3) Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten oder bei Leistungen im Rahmen der sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit ist es Sachverständigen untersagt, in wettbewerbswidriger Weise auf die öffentliche Bestellung hinzuweisen oder hinweisen zu lassen.

§ 14 Aufzeichnungspflicht und Aufbewahrungspflicht

(1) Sachverständige haben über jede angeforderte Leistung Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein:

- a) der Name der Auftraggeber;
- b) der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist;
- c) der Gegenstand des Auftrages und
- d) der Tag, an dem die Leistung erbracht worden ist, oder die Gründe, aus denen sie nicht erbracht worden ist.

(2) Sachverständige sind verpflichtet,

- a) die Aufzeichnung nach Absatz 1,
- b) ein vollständiges Exemplar des schriftlichen Gutachtens oder eines entsprechenden Ergebnissnachweises einer sonstigen Leistung nach § 2 Abs. 2 und
- c) die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf die Sachverständigentätigkeit beziehen, mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen gemacht wurden oder die Unterlagen entstanden sind.

(3) Werden die Dokumente gemäß Abs. 2 auf Datenträgern gespeichert, müssen Sachverständige sicherstellen, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Weiterhin muss sichergestellt werden, dass die Daten sämtlicher Unterlagen nach Abs. 2 nicht nachträglich geändert werden können.

§ 15 Haftungsausschluss; Haftpflichtversicherung

(1) Sachverständige müssen eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen und aufrechterhalten, die in regelmäßigen Abständen auf Angemessenheit zu überprüfen ist. Auf Verlangen der Architektenkammer ist das Bestehen einer angemessenen Haftpflichtversicherung für Personen- und Vermögensschäden nachzuweisen.

(2) Sachverständige dürfen die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder der Höhe nach beschränken.

(3) Vereinbarungen über Haftungsausschluss und Haftungsbegrenzung dürfen nur schriftlich getroffen werden.

§ 16 Schweigepflicht

- (1) Sachverständigen ist untersagt, bei der Ausübung der Tätigkeit erlangte Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu ihrem oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwerten.
- (2) Sachverständige haben ihre Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht schriftlich zu verpflichten.
- (3) Die Schweigepflicht der Sachverständigen erstreckt sich nicht auf die Anzeige- und Auskunftspflicht nach §§ 20 und 21 dieser Sachverständigenordnung.
- (4) Die Schweigepflicht der Sachverständigen besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach Beendigung der öffentlichen Bestellung.

§ 17 Fortbildungspflicht und Erfahrungsaustausch

Sachverständige haben sich auf dem Sachgebiet, für das sie bestellt und vereidigt sind, in einem Umfang von mindestens 12 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten jährlich fortzubilden und den notwendigen Erfahrungsaustausch zu pflegen.

§ 18 Haupt- und Zweigniederlassung

- (1) Die Hauptniederlassung der Sachverständigen nach § 3 Abs. 2 Buchst. a) befindet sich im Bereich der Kammer, in dem die Sachverständigen den Mittelpunkt der Sachverständigentätigkeit haben.
- (2) Sachverständige können Zweigniederlassungen errichten, wenn dort
 - a) ein zur Ausübung der Sachverständigentätigkeit eingerichteter Raum ständig zur Verfügung steht,
 - b) die Erreichbarkeit der Sachverständigen oder beauftragte Sachverständige, die zur fachlichen Vertretungen in der Lage sind, gesichert ist,
 - c) die Erfüllung der Pflichten als öffentlich bestellte Sachverständige und
 - d) die Aufsicht durch die bestellende Kammer gewährleistet ist.
- (3) Die Errichtung einer Zweigniederlassung bedarf der Genehmigung durch die Architektenkammer Berlin. Sie ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt sind und kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt sowie befristet werden. Soll die Zweigniederlassung in dem Bezirk einer anderen Kammer errichtet werden, ist deren Stellungnahme einzuholen.
- (4) Einrichtungen, die nur der Entgegennahme von Aufträgen dienen, gelten nicht als Zweigniederlassungen.

(5) Auf die Niederlassungen von Zusammenschlüssen nach § 22 finden Absätze 1 bis 4 entsprechend Anwendung.

§ 19 Werbung

Werbung der Sachverständigen muss ihrer besonderen Stellung und Verantwortung als öffentlich bestellte Sachverständige gerecht werden und darf daher nur wertungsfreie Hinweise auf die Tätigkeit als Sachverständige enthalten.

§ 20 Anzeigepflicht

Sachverständige haben der Kammer unverzüglich anzuzeigen:

(1) die Änderung der Hauptniederlassung als Sachverständige oder Sachverständiger und die Änderung des Wohnsitzes;

(2) die Änderung der oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis;

(3) die voraussichtlich länger als drei Monate dauernde Verhinderung an der Ausübung der Sachverständigentätigkeit;

(4) den Verlust der Bestellsurkunde, des Ausweises oder des Stempels;

(5) die Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802c ZPO;

(6) die Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen oder das Vermögen einer Gesellschaft, deren Vorstand, Geschäftsführer oder Gesellschafter sie sind, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;

(7) den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Anklage und den Ausgang des Verfahrens in Strafverfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung der Sachverständigentätigkeit zu beachten sind, oder in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der persönlichen Eignung oder besonderen Sachkunde der Sachverständigen hervorzurufen;

(8) die Gründung von Zusammenschlüssen nach § 22 oder den Eintritt in einen solchen Zusammenschluss.

§ 21 Auskunftspflichten, Überlassung von Unterlagen und Nachschau

(1) Sachverständige haben auf Verlangen der Kammer die zur Überwachung ihrer Tätigkeit und der Einhaltung ihrer Pflichten erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen sowie angeforderte Unterlagen vorzulegen. Sie können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder ihre Angehörigen (§ 52

StPO) der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würden.

(2) Sachverständige haben auf Verlangen der Kammer die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (§ 14) der Kammer in deren Räumen vorzulegen, wenn gewünscht zu erläutern und für eine angemessene Zeit zu überlassen.

Der Vorstand kann zur Überprüfung der überreichten Unterlagen den Sachverständigenausschuss oder Mitglieder aus der Liste für Fachkundegremien beratend hinzuzuziehen.

§ 22 Zusammenschlüsse

Sachverständige dürfen sich zur Ausübung der Sachverständigentätigkeit mit anderen Personen in jeder Rechtsform zusammenschließen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Glaubwürdigkeit, das Ansehen in der Öffentlichkeit und die Einhaltung der Pflichten nach dieser Sachverständigenordnung gewährleistet sind.

IV. Beendigung der öffentlichen Bestellung

§ 23 Erlöschen

(1) Die öffentliche Bestellung erlischt für die Sachverständigen, wenn

- a) gegenüber dem Eintragungsausschuss erklärt wird, dass die öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständigentätigkeit nicht mehr gewünscht ist;
- b) keine Niederlassung mehr im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhalten wird oder die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 ABKG nicht mehr gegeben sind;
- c) die Zeit, für die öffentliche Bestellung abgelaufen ist; oder
- d) infolge rechtskräftigen Urteils des Berufungsgerichts die Löschung aus der Architekten- oder Stadtplanerliste erfolgt ist.

(2) Die Kammer macht das Erlöschen der Bestellung im Amtsblatt von Berlin und in ihrem Mitteilungsblatt bekannt.

§ 24 Rücknahme; Widerruf

(1) Die Kammer kann die öffentliche Bestellung zurücknehmen oder widerrufen.

(2) Rücknahme und Widerruf der öffentlichen Bestellung richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Berlin in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Eintragungsausschuss kann die Bestellung widerrufen, sofern

- a) die Bestellungsbedingungen nicht vorlagen oder nicht mehr vorliegen; oder

b) die bestellte und vereidigte Person rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt oder ein Unterbringungsbefehl gegen sie erlassen worden ist; oder

c) die bestellte und vereidigte Person wiederholt oder gröblich ihre Verpflichtungen gem. §§ 9 bis 22 dieser Sachverständigenordnung verletzt hat; oder

d) die bestellte und vereidigte Person die ihr erteilten Auflagen unentschuldigt nicht erfüllt hat; oder

e) die bestellte und vereidigte Person gegen die Berufsordnung der Architektenkammer verstoßen hat.

(4) Sofern die Sachverständigen ihre Pflichten (§§ 9 bis 22) nicht eingehalten haben oder die ihnen erteilten Auflagen nicht nachgekommen sind, kann der Eintragungsausschuss anstelle des sofortigen Widerrufs darauf hinweisen, dass bei erneuter Pflichtverletzung die Bestellung widerrufen werden kann. Der Hinweis kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden, um die Einhaltung der Pflichten der Sachverständigen sicherzustellen.

§ 25 Rückgabepflicht von Bestellsurkunde, Stempel und Ausweis

Sachverständige haben nach Beendigung der öffentlichen Bestellung der Kammer Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel zurückzugeben.

V. Schlussbestimmungen

§ 26 Inkrafttreten

Die Sachverständigenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt von Berlin in Kraft.